Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 8133.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Kommissionen zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer und der Gebäudesteuer, sowie der Abgeordneten zur Veranlagung der Gewerbesteuer der Steuerklasse A. I. Vom 19. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des §. 12. Absatz 3. des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 122.), was folgt:

§. 1.

I. An Tagegeldern sind zu gewähren:

a) den Mitgliedern der Bezirkskommissionen zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer (§. 24. des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851. Gesetz-Samml. S. 193.) vier Thaler;

b) den Mitgliedern der Kommissionen zur Einschätzung der klassifizirten Einkommensteuer (§. 21. a. a. O.), der Kommissionen zur Veranlagung der Gebäudesteuer (§. 9. des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861. Gesetz-Samml. S. 317.) und den zur Veranlagung der Gewerbesteuer der Steuerklasse A. I. gewählten Abgeordneten (§. 9. zu 1. und 4. des Gesetzes vom 19. Juli 1861., betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Gesetz-Samml. S. 697.), drei Thaler.

II. An Reisekosten sind zu gewähren:

a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, ohne Ausnahme 10 Sgr. für die Meile und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang;

b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können,

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juni 1873.

1) den zu I. unter a. aufgeführten Personen 1 Thlr. 15 Sgr. für die Meile,

2) den zu I. unter b. aufgeführten Personen 1 Thlr. für die Meile.

Auf die vorstehend nach I. und II. zu gewährenden Entschädigungen haben auch die Stellvertreter und Ersatzmänner der dort aufgeführten Kommissions-Mitglieder und Abgeordneten Anspruch.

§. 2.

Die im §. 1. bestimmten Sätze sind für alle seit dem 1. April 1873. ausgeführten Veranlagungsgeschäfte, für welche Diäten und Reisekosten gefordert werden können, zu gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen.

(Nr. 8134.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Bezirks- und Veranlagungskommissionen für die anderweite Regelung der Grundsteuer. Vom 19. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen in Verfolg des §. 17. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 253.), beziehungsweise nach dem Gesetze vom 11. Februar 1870. (Gesetz-Samml. S. 85.), unter Abänderung der Verordnung vom 4. Juli 1863. (Gesetz-Samml. S. 486.), auf den Vorschlag Unseres Finanzministers, was folgt:

§. 1.

An Tagegeldern sind zu gewähren:

a) den Mitgliedern der Bezirkskommissionen (§. 7. zu b. der Verordnung vom 4. Juli 1863.) vier Thaler,

b) den Mitgliedern der Veranlagungskommissionen (§. 7. zu c. a. a. O.) drei Thaler.

§. 2.

Das den Mitgliedern der Veranlagungskommissionen für die mit Ausführung der eigentlichen Einschätzungsarbeiten verbundenen Reisen nach §. 8. der Verordnung vom 4. Juli 1863. zu gewährende Reisekostenfixum wird hiermit auf Einen Thaler fünfzehn Silbergroschen täglich erhöht.

§. 3.

Die in den §§. 1. und 2. bestimmten Sätze sind für alle seit dem 1. April 1873. ausgeführten Veranlagungsgeschäfte, für welche Diäten und Reisekosten gefordert werden können, zu gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchsten Erlasse vom 19. Juni 1872. und vom 15. Februar 1873., betreffend das der Stadtgemeinde Duisburg verliehene Expropriationsrecht Behufs Herstellung der Dellstraße und einer unterirdischen Entwässerungsanlage von der Düsseldorfer Chaussee durch die Dellstraße nach dem Holzhafen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 20. S. 248/249., ausgegeben den 17. Mai 1873.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Dezember 1872. und das durch denselben genehmigte Statut für die Verwaltung der provinzialständischen Brandversicherungs-Anstalten der Provinz Schleswig-Holstein durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 6. S. 25—33., ausgegeben den 8. Februar 1873.;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 8. Februar 1873. wegen Ausfertigung einer 2. Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Kommunalstände des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz im Betrage von 500,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 10. S. 53/54., ausgegeben den 8. März 1873.;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 15. Februar 1873. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Saarbrücken zum Betrage von 100,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 20. S. 94. bis 96., ausgegeben den 15. Mai 1873.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 5. April 1873., betreffend die Abänderung des letzten Satzes §. 4. des vorbezeichneten Privilegiums, durch dasselbe Amtsblatt S. 94.;

6) das am 26. Februar 1873. Allerhöchst vollzogene Statut des Meliorations-Verbandes im Dragethale zwischen Falkenburg und Dramburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 17. S. 77. bis 81., ausgegeben den 24. April 1873.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 12. März 1873., betreffend die unter Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte ertheilte Genehmigung zum Bau der Chausseen auf der Insel Usedom im Usedom-Wolliner Kreise des Regierungsbezirks Stettin von Swinemünde nach Heringsdorf und von Zinnowitz nach der Wolgaster Fähre, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 18. S. 73., ausgegeben den 2. Mai 1873.;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 17. März 1873., betreffend die unter Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte ertheilte Genehmigung zu dem von den Ständen des Kreises Lübbecke beschlossenen Bau der Chausseen: 1) von Hüllhorst bis zur Kreisgrenze bei Tengern, 2) von Schnathorst bis Tengern, 3) von Lübbecke nach Venus, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 19. S. 80., ausgegeben den 10. Mai 1873.;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 2. April 1873. und der durch denselben genehmigte Erste Nachtrag zu dem Statut der Neuen Westpreußischen Landschaft vom 3. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 206. ff.) durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 17. S. 57., ausgegeben den 26. April 1873.,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 17. S. 67., ausgegeben den 23. April 1873.;

10) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 7. April 1873., betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft unter Verleihung des Expropriationsrechts ertheilte landesherrliche Erlaubniß zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Hamm nach Osnabrück, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 20. S. 248., ausgegeben den 17. Mai 1873.,
   der Königl. Regierung zu Münster Nr. 20. S. 57., ausgegeben den 17. Mai 1873.,
   für Hannover Nr. 20. S. 131., ausgegeben den 9. Mai 1873.;

11) das der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte Allerhöchste Privilegium vom 9. April 1873. zur Emission von 6,700,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 19. S. 125. bis 127., ausgegeben den 9. Mai 1873.;

12) das am 16. April 1873. Allerhöchst vollzogene Statut für den Banfer Wiesenverband im Kreise Wittgenstein durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 20. S. 109/110., ausgegeben den 17. Mai 1873.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).